

Beitragsordnung des Landschaftserhaltungsverbandes Rhein-Neckar e.V.

Vormerkung:

Nach § 5 der Satzung des Landschaftserhaltungsverbandes Rhein-Neckar (e.V.) hat die Mitgliederversammlung eine Regelung über die Mitgliedsbeiträge, sowie deren Höhe zu treffen. Diese Beitragsordnung regelt die Mitgliedsbeiträge und setzt deren Höhe bis auf weiteres fest.

§ 1 Höhe des Mitgliedsbeitrags

I. Die Mitglieder des Vereins entrichten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
Dieser jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für

- Städte und Gemeinden bis 5.000 Einwohner	525 €
- Städte und Gemeinden von 5.000 Einwohner bis 10.000 Einwohner	790 €
- Städte und Gemeinden von 10.000 Einwohner bis 20.000 Einwohner	1.315 €
- Städte über 20.000 Einwohner	2.625 €
- im Landkreis aktive und anerkannte Naturschutzvereinigungen (§ 63 BNatSchG)	50 €
- den Kreisbauernverband Rhein-Neckar	50 €
- alle sonstigen juristischen und natürlichen Personen	150 €

II. Bei Gemeindeverwaltungsverbänden (GVV) oder vereinbarten Verwaltungsgemeinschaften (VVG), die an Stelle ihrer Mitgliedsgemeinden in den LEV aufgenommen werden, richtet sich der Mitgliedsbeitrag nach der Summe der Beiträge, die nach Ziffer I von den jeweiligen Mitgliedsgemeinden, die nicht dem LEV beigetreten sind zu erheben wären.

III. Maßgebend für die Einwohnerzahl der Städte und Gemeinden ist die durch das Statistische Landesamt veröffentlichte Einwohnerzahl des vorangegangenen Jahres per 30. Juni.

IV. Der Rhein-Neckar-Kreis leistet seinen Mitgliedsbeitrag durch einen Zuschuss in Höhe von 70.000 € pro Jahr sowie durch die mietfreie Gestellung der Geschäftsräume des Landschaftserhaltungsverbandes.

§ 2 Fälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag ist zum 30. Juni des jeweiligen Jahres für das laufende Geschäftsjahr fällig. Er ist von den Mitgliedern unaufgefordert auf das Konto des Vereins zu entrichten.